



Gemeinde Muhlen

**Reglement über das
Bestattungs- und Friedhofwesen
der Gemeinde Muhlen**

vom 14. Juni 2019

INHALTSÜBERSICHT

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1	Zweck des Reglements.....	4
§ 2	Bestattungsamt	4
§ 3	Bauverwaltung	4
§ 4	Beschwerde	4
II	BESTATTUNG.....	5
§ 5	Anspruch auf Bestattung.....	5
§ 6	Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalls	5
§ 7	Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung	5
§ 8	Überführung der Leiche	5
§ 9	Art der Bestattung	5
§ 10	Abdankungsfeier	5
§ 11	Erdbestattungen.....	5
§ 12	Totgeburten.....	5
§ 13	Kremation.....	6
§ 14	Urnenbeisetzung	6
§ 15	Kostentragung.....	6
III	FRIEDHOF	6
§ 16	Friedhof.....	6
§ 17	Grabstätten	6
§ 18	Abmessungen der Grabstätten	6
§ 19	Erdbestattungen/Reihengräber	6
§ 20	Kindergrab.....	6
§ 21	Urnengrabstätten	8
§ 22	Benutzungsdauer/Ruhezeit.....	8
§ 23	Räumung von Gräbern.....	8
§ 24	Exhumierung	8
IV	GRABDENKMAL	8
§ 25	Allgemeines.....	8
§ 26	Einheitliches Grabkreuz	9
§ 27	Werkstoffe	9
§ 28	Abmessungen der Grabdenkmäler	9
§ 29	Ausnahmen	9
§ 30	Zuwiderhandlung.....	9

§ 31	Zeitpunkt der Errichtung.....	9
§ 32	Arbeiten im Friedhof.....	9
§ 33	Instandhaltung.....	10
§ 34	Entfernung bestehender Grabmäler.....	10
§ 35	Gemeinschaftsgrab.....	10
V	BEPFLANZUNG DER GRÄBER.....	10
§ 36	Kranzständer.....	10
§ 37	Anpflanzung und Unterhalt.....	10
§ 38	Art der Anpflanzung.....	10
§ 39	Pflege des Grabschmucks.....	10
VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
§ 40	Gebühren.....	11
§ 41	Anpassung des Reglements.....	11
§ 42	Haftung.....	11
§ 43	Schadenersatz.....	11
§ 44	Strafbestimmungen.....	11
§ 45	Inkrafttreten.....	11
VII	ANHANG.....	12

Die Einwohnergemeinde Muhen erlässt gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck des Reglements

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

² Es bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Anordnungen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Muhen.

§ 2 Bestattungsamt

Dem Bestattungsamt obliegen:

- a) Entgegennahme der Todesfallmeldungen,
- b) Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen,
- c) Entgegennahme von schriftlichen Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier.

§ 3 Bauverwaltung

Der Bauverwaltung obliegen:

- a) Betrieb und Unterhalt des Friedhofs,
- b) Führung des Bestattungsregisters und des Friedhofplans,
- c) Überwachung der Aufstellung von Grabmälern,

§ 4 Beschwerde

¹ Erklären Betroffene, dass sie mit Verfügungen der Bauverwaltung oder des Bestattungsamts nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe muss eine Begründung und ein Begehren enthalten.

II BESTATTUNG

§ 5 Anspruch auf Bestattung

Im Friedhof können beigesetzt werden:

- a) Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner von Muhen
- b) Mit Bewilligung des Gemeinderates: Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die eine besondere Beziehung zur Gemeinde Muhen hatten (z.B. Bürger von Muhen, langjähriger Wohnsitz in Muhen, Eltern oder Kinder wohnhaft in Muhen). Die Kosten für den Grabplatz und die Bestattung werden vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalls

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist unverzüglich dem Bestattungsamt anzuzeigen.

§ 7 Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung

Das Bestattungsamt setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt und die Bestattungsart fest. Diese kann, ausgenommen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, in der Regel täglich, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes und nach erfolgter Meldung an das zuständige Zivilstandsamt stattfinden. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis der vom Kanton eingesetzten amtsärztlichen Organisation, Ausnahmen bewilligen. In der Regel findet die Abdankungsfeier um 14.00 Uhr statt. Die Bestattungszeit für Beisetzungen im engsten Familienkreis ohne kirchliche Abdankung ist in der Regel auf 11.00 Uhr festgelegt.

§ 8 Überführung der Leiche

Die Überführung der Leiche für die Aufbahrung oder für die Kremation soll aus gesundheitspolizeilichen Gründen möglichst bald erfolgen.

§ 9 Art der Bestattung

Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch der/des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation an.

§ 10 Abdankungsfeier

Über die Gestaltung der Abdankungsfeier entscheiden die nächsten Angehörigen der/des Verstorbenen.

§ 11 Erdbestattungen

Bei Erdbestattungen wird der Sarg in der Regel vorgängig zum Grab geführt und beigesetzt.

§ 12 Totgeburten

Totgeborene Kinder werden in der Regel im Spital eingäschert. Auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern kann die Bestattung im Grab von Angehörigen oder in einem Kindergrab erfolgen. Die Bestattung in einem bestehenden Grab darf während der ersten 15 Jahre des Grabbestandes erfolgen.

§ 13 Kremation

Die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen trifft das Bestattungsamt in Verbindung mit dem Krematorium und den nächsten Angehörigen.

§ 14 Urnenbeisetzung

¹ Die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof ist von den nächsten Angehörigen mit dem Pfarramt und dem Bestattungsamt direkt zu regeln.

² Ist weder vom Verstorbenen noch von den nächsten Angehörigen über die Art der Beisetzung der Urne verfügt worden, so wird diese im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

§ 15 Kostentragung

Bezüglich Kostentragung wird auf den Anhang dieses Reglements verwiesen. An Beisetzungen von Einwohnerinnen und Einwohnern in anderen Gemeinden werden keine Beiträge geleistet.

III FRIEDHOF

§ 16 Friedhof

Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohnerinnen und Einwohner von Muen. Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

§ 17 Grabstätten

Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen Erwachsener,
- b) Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen von Kindern,
- c) Gemeinschaftsgrab für Urnen.

§ 18 Abmessungen der Grabstätten

Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan bestimmt.

§ 19 Erdbestattungen/Reihengräber

¹ Für die Beisetzung werden je nach Alter der Verstorbenen folgende Arten von Reihengräbern zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 7. Altersjahr
- b) Reihengräber für Kinder bis und mit 6. Altersjahr

² In jedem Reihengrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist gestattet, während der ersten 15 Jahre des Grabbestandes noch Urnen beizusetzen.

³ Die Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigesetzten Urnen auf ein anderes bestehendes Grab gehen zu Lasten der nächsten Angehörigen.

§ 20 Kindergrab

Auf dem Kindergrab können sowohl Erdbestattungen wie auch Urnenbeisetzungen von Kindern bis und mit 6. Altersjahr erfolgen.

§ 21 Urnengrabstätten

Für die Beisetzung von Urnen stehen folgende Grabanlagen zur Verfügung:

¹ Reihengräber für Urnen.

² Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung.

³ Es ist gestattet, während der ersten 15 Jahre des Grabbestandes noch Urnen beizusetzen.

⁴ Die Kosten für eine allfällige Verlegung von Urnen in ein anderes bestehendes Grab gehen zu Lasten der nächsten Angehörigen.

§ 22 Benützungsdauer/Ruhezeit

¹ Die Grabesruhe beträgt 25 Jahre. Wird einem Grab nachträglich eine Urne beigesetzt, richtet sich die Dauer der Grabesruhe nach der Erstbestattung.

² Die Aufhebung oder Verlegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht gestattet. Vorbehalten bleibt § 24 des vorliegenden Bestattungsreglements.

³ Bei einer turnusgemässen Aufhebung eines Grabfeldes werden nicht zerfallene bzw. nicht aufgelöste Urnen angemessen beigesetzt.

§ 23 Räumung von Gräbern

¹ Die Räumung eines Grabfeldes wird mindestens drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Muhen publiziert. Den Angehörigen wird dabei eine Frist für die Wegnahme von Grabmälern, Urnen und Pflanzen gesetzt.

² Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

³ Überreste von früheren Bestattungen werden an einem speziellen Platz auf dem Friedhof wieder beigesetzt.

§ 24 Exhumierung

Exhumierungen sind nur in Ausnahmefällen gestattet:

- a) auf Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss den geltenden strafprozessualen Vorschriften,
- b) in anderen Fällen gemäss den Vorschriften der kantonalen Bestattungsverordnung.

IV GRABDENKMAL

§ 25 Allgemeines

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält. Es soll sich gut in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen. Grabmale sowie deren Inschriften müssen den guten Sitten, der gegenseitigen Toleranz und dem gegenseitigen Respekt entsprechen.

§ 26 Einheitliches Grabkreuz

Auf Wunsch der nächsten Angehörigen kann bis zum Aufstellen des Grabdenkmals die Grabstätte durch ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz bezeichnet werden. Die Kreuze sind im Eigentum der Gemeinde. Die Beschriftung erfolgt gegen Verrechnung. Auf dem Gemeinschaftsgrab sind Holzkreuze nicht zugelassen.

§ 27 Werkstoffe

Als Werkstoff können Holz, Metall sowie alle Natursteine verwendet werden.

§ 28 Abmessungen der Grabdenkmäler

		max. Höhe	max. Breite	Dicke
Erdbestattung	Erwachsene	110 cm	55 cm	10-15 cm
	Kinder	80 cm	50 cm	10-15 cm
Urnenbestattung		100 cm	50 cm	10-15 cm
Liegende Grabplatten		Tiefe: 40 cm	Breite: 50 cm	max. Dicke: 15 cm

(Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel)

Gemeinschaftsgrab

Die Masse betragen: Tiefe: 30 cm / Breite: 35 cm / Höhe: 15 cm

§ 29 Ausnahmen

Die Bauverwaltung kann Abweichungen von den Rahmenbestimmungen des § 28 bewilligen, sofern gestalterische Gründe es rechtfertigen bzw. erfordern und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt wird.

§ 30 Zuwiderhandlung

Grabzeichen, die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können sie auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

§ 31 Zeitpunkt der Errichtung

¹ Grabdenkmäler können auf Sargreihengräbern erst errichtet werden, wenn seit der Bestattung mindestens neun Monate vergangen sind.

² Auf Urnengräbern dürfen Grabdenkmäler unmittelbar nach der Bestattung errichtet werden.

³ Beim Gemeinschaftsgrab erfolgt die Lieferung des Schriftsteines durch die Gemeinde. Die Beschriftung und das Versetzen des Schriftsteins werden durch das Bestattungsamt veranlasst.

§ 32 Arbeiten im Friedhof

Transport und Aufstellung der Grabdenkmäler im Friedhof sowie an bestehenden Grabdenkmälern vorzunehmende Verrichtungen grösseren Ausmasses sind der Bauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Solche Arbeiten dürfen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie während einer Abdankung nicht ausgeführt werden.

§ 33 Instandhaltung

Für die Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung der Bauverwaltung in der angesetzten Frist wieder instandgestellt werden. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist kann die Bauverwaltung die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

§ 34 Entfernung bestehender Grabmäler

Die Entfernung bestehender Grabmäler vor Ablauf der Grabruhefrist ist nicht gestattet.

§ 35 Gemeinschaftsgrab

Die Gestaltung der Namensplatte beschränkt sich auf eine einheitliche Gravur von Vorname, Familienname, Allianzname, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen. Die Kosten, inklusive Transport und Versetzen der Platte, tragen die Angehörigen.

V BEPFLANZUNG DER GRÄBER

§ 36 Kranzständer

Bei Bestattungen stellt die Gemeinde Kranzständer zur Verfügung.

§ 37 Anpflanzung und Unterhalt

¹ Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmucks der Reihengräber ist Sache der Angehörigen.

² Die Bepflanzung der Gemeinschaftsgräber wird durch die Gemeinde ausgeführt und unterhalten. Von den Angehörigen dürfen nur Blumen in Steckvasen angebracht werden. Kleine Gegenstände bis maximal 7 cm Durchmesser auf Grabsteinen des Gemeinschaftsgrabes werden geduldet. Der Name der verstorbenen Person muss noch lesbar sein.

³ Kränze und Schalen sind innert 4 Wochen nach der Bestattung zu entfernen.

⁴ Das Bauamt ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen, unpassende oder zerbrochene Gefässe zu entfernen.

§ 38 Art der Anpflanzung

Die Grabbepflanzung ist niedrig zu halten. Als Dauerbepflanzung werden einheimische Pflanzen empfohlen. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberfelder stören, sind nicht gestattet.

§ 39 Pflege des Grabschmucks

Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer von der Bauverwaltung angesetzten Frist, so wird die Arbeit, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen, durch das Bauamt ausgeführt.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 40 Gebühren

¹ Die von den Angehörigen zu bezahlenden Gebühren und Kostenanteile sind im Anhang festgelegt. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze veränderten Verhältnissen anzupassen. Neue Gebühren und deutliche Gebührenerhöhungen müssen der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

² Die Bestattungskosten gelten als Erbgangsschulden und sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Bei fehlender, überschuldeter oder ausgeschlagener Erbschaft haben die Angehörigen die Bestattungskosten trotz allfälliger Ausschlagung solidarisch zu tragen.

§ 41 Anpassung des Reglements

¹ Der Gemeinderat kann Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung oder dem besseren Verständnis des Reglements dient. Die Grabesruhe kann gemäss übergeordnetem Recht und bei Bedarf auf 20 Jahre verkürzt werden.

§ 42 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder andern Gegenständen angerichtet werden.

§ 43 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort der Bauverwaltung zu melden.

§ 44 Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

§ 45 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, mit den neuen Vorschriften in Widerspruch stehenden Erlasse. Das bisherige Reglement vom 2. Dezember 1994 wird mitsamt Gebührentarif aufgehoben.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2019.

GEMEINDERAT MUHEN

Gemeindeammann:	Gemeindeschreiberin-Stv.:
Andreas Urech	Rahel Studer

VII ANHANG

Gebühren

Zu Lasten der Angehörigen fallen folgende Kosten:

- Sarg und Ausstattung
- Einsargen
- Überführung
- Aufbahrung
- Kremation
- Grabkreuzbeschriftung
- Grabdenkmal und Beschriftung
- Grabunterhalt (Einzelgrab)

Zu Lasten der **Gemeinde** fallen die Kosten für:

- Grabplatz *
- Graböffnung *
- Bestattung *
- Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes *

(* auf dem Friedhof Muhlen)

Auswärtige

- Erdbestattung Fr. 1'800.00
- Urnengrab Fr. 1'200.00
- Gemeinschaftsgrab Fr. 1'000.00
- Kindergrab Fr. 600.00
- Urne in bestehendes Grab beisetzen Fr. 300.00

Für Urnenausgrabungen werden Fr. 100.00 verrechnet. Für jede gleichzeitig auszuhebende Urne Fr. 40.00.

Eine Umbestattung oder Exhumierung wird nach Aufwand verrechnet.

¹ Gemäss § 40 Abs. 1 ist der Gemeinderat ermächtigt, die Ansätze veränderten Verhältnissen anzupassen.

GEMEINDERAT MUHEN